

Covid-19 Schutzkonzept Orientierungsveranstaltung vom 8. November 2021

1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden und übergeordneten Schutzmassnahmen die Durchführung diverser Veranstaltungen und Sitzungen organisiert wird. Das Konzept dient der Festlegung von Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller teilnehmenden Personen umgesetzt werden müssen. Mit einem Schutzkonzept sollen die Durchführung des oben genannten Anlasses während der aktuellen Pandemie gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von teilnehmenden Personen verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

2. Covid-19-Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats ist insbesondere das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen sowie interner Sitzungen des BAG zu beachten. Weiter gelten die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden und vom Bund laufend verordneten Massnahmenanpassungen.

Grundregeln:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
 - o Distanzregel, 1,5 Meter
 - o Tragen eines Mund- und Nasenschutzes während dem Stehen und wenn die Distanzregel nicht eingehalten werden kann. Diese Regelung gilt im Aussenbereich nicht.
- Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen (Contact Tracing)
- Teilnehmende, die sich krank fühlen oder mit Symptomen werden nach Hause geschickt und begeben sich falls nötig in Selbstisolation. Die Regelung gilt sinngemäss auch bei Erkrankung von Personen im selben Haushalt.
- Teilnehmergrösse von maximal 50 Personen (Behördenmitglieder inklusive).
- Im Innenbereich gilt eine Zertifikatspflicht. Gemeindeveranstaltungen sind von dieser Pflicht entbunden.
- Bezeichnung verantwortlicher Person

3. Massnahmen Einhaltung Hygiene- und Distanzregeln des BAG

Die oben genannten Anlässe werden unter Einhaltung folgender Regelungen und Einschränkungen durchgeführt:

- Teilnehmende Personen werden mittels Infolyer des BAG beim Eingang des Gebäudes über die Hygiene- und Abstandsmassnahmen informiert.
- Getränke dürfen während der gesamten Veranstaltung konsumiert werden.
- Die Distanzregel von 1.5 Metern ist während der gesamten Veranstaltung einzuhalten
- Im Sitzplatzbereich werden die Plätze so angeordnet und belegt, dass mindestens ein Abstand von 1.5 Meter freigehalten wird. Bitte verstellen Sie keine Stühle und Tische.
- Das Verlassen der Räumlichkeiten erfolgt geordnet, mit dem nötigen Personenabstand und mit Maske.
- Der Mund- und Nasenschutz ist, wenn die Distanzregelung nicht eingehalten werden kann, während dem gesamten Anlass zu tragen. Teilnehmende die sich weigern einen Mund- und Nasenschutz zu tragen, werden nach Hause geschickt.
- Beim Eingang werden auf Wunsch kostenlose Masken abgegeben.

- Teilnehmende, die sich krank fühlen oder mit Symptomen werden nach Hause geschickt und begeben sich falls nötig in Selbstisolation. Die Regelung gilt sinngemäss auch bei Erkrankung von Personen im selben Haushalt.
- Händedesinfektionsmittel wird im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit zum Händewaschen besteht bei den sanitären Einrichtungen.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt für die Entsorgung von Taschentüchern, Gesichtsmasken etc.
- Die Teilnehmenden werden zu Beginn des Anlasses über die Vorschriften und Massnahmen informiert und zur Einhaltung sensibilisiert.
- Der Teilnahmeumfang ist beschränkt.

4. Aufnahme Kontaktdaten

Sämtliche Teilnehmenden werden mittels dem Kontaktdatenformular registriert. Bei Familien oder Konkubinatspaaren genügt die Erfassung der Kontaktdaten einer Person der betreffenden Familie oder des Konkubinats.

Bei der Erfassung der Kontaktdaten werden die Teilnehmenden über die Möglichkeit der Kontaktaufnahmen durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab, informiert.

Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing). Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit bei der Aufbewahrung wird gewährleistet.

Das Contact Tracing ersetzt nicht die Massnahmen bezüglich Hygiene- und Distanzregelungen.

5. Informationspflicht Veranstalter und Hilfspersonen

Vor der Durchführung des Anlasses wird sichergestellt, dass Veranstalter und alle involvierten Hilfspersonen detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Veranstalter und Hilfspersonen, die sich krank fühlen, bleiben Zuhause und begeben sich falls nötig in Selbstisolation. Die Regelung gilt sinngemäss auch bei Erkrankung von Personen im selben Haushalt. Absprache/Meldung an die Gemeindekanzlei.

6. verantwortliche Person

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich:

Simona Maiorana, Gemeindeschreiberin

Rudolf Gantenbein, Gemeindepräsident

Die verantwortliche Person passt bei Notwendigkeit das Schutzkonzept an und informiert darüber.